

musterung. Deutlich tritt hervor, daß jeder Volksgenosse die Pflicht hat, für seine Waffen selbst zu sorgen, und der König das Recht, die Waffen zu prüfen. Und da jeder freie Volksgenosse Grundbesitzer ist, so kann m. a. W. die Waffen-ausrüstung auch als eine Last der Grundbesitzer betrachtet werden. Damals sind alle Feldzüge naturgemäß Sommerfeldzüge; und daraus erklärt sich auch, daß die Waffenmusterung im beginnenden Frühling stattfindet. (Wais II, 2, 205—215.)

Ob man in dem Märzfeld den Ursprung der Frühjahrskontrolle der Personen des Verurlaubtenstandes unseres Heeres sehen darf? Vgl. Wehrordnung §§ 105—115. § 105: „Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere, bezüglich zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen zu beaufsichtigen.“

2. Rechte des Königs und des Volkes. Der König beruft und leitet das Märzfeld, hält die Waffenmusterung, alles aber nicht als ein ihm von der Heeresversammlung übertragenes Recht, sondern als ein in seiner Königsgewalt liegendes, mit dieser ihm vererbtes Recht. Bei der Verteilung der Beute hat er freilich kein Vorrecht, das Los entscheidet, der König muß um ein ihm wertvolles Stück bitten; er muß sich gefallen lassen, von einem Vorwitzigen darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß er kein Vorrecht habe. Aber gerade dieses Märzfeld zeigt auch ein Anwachsen der Königsgewalt über das frühere Maß hinaus, und zwar durch den Eindruck der machtvollen, rücksichtslosen Persönlichkeit Chlodovechs.

Die Bedeutung des Sieges über Syagrius. 1. Für die fränkische Verfassung. Lamprecht I, 282. „Dieser Erfolg verlich der merovingischen Königsmacht eine veränderte Bedeutung. Chlojo und Childerich (Chlodovechs Vorgänger) waren trotz aller Siege und Eroberungen ausschließlich Könige ihres Stammes geblieben; keinesfalls war die Herrschaft über eine fektoromanische Bevölkerung gewonnen, welche den Franken an Zahl gleichkam. Das trat jetzt ein. Zwar besetzten fränkische Einwanderer dies und jenes Dorf bis zum nördlichen Ufer der Loire, zwar bildeten sich wohl hier und da, z. B. an der unteren Seine, dichtere Besiedelungszentren salischen Charakters, im ganzen aber blieb das neue Gebiet zunächst fektoromanisch, und sein König war kraft Eroberung Herr zu eigenem Rechte, trotz aller Teilnahme des Volksheeres an seinen Siegen. Das Königtum wuchs hinaus über Stamm und Stammesverfassung; es beruhte zum Teil nun völlig absolut nur in sich, es entnahm seiner absoluten Stellung den Antrieb zu immer größerer Ausdehnung seines Reiches.“ — So empfing das merovingische Königtum jetzt zwei neue Stützen seiner Macht: a) Herrschaft über eine nichtgermanische Bevölkerung, b) „ein ausgebehtes Domanialland als Privatgut des herrschenden Hauses“ (Mitsch I, 132).

Arnold II, 88: „Indem er sich der römischen Herrschaft bemächtigte, wurde er der erste französische König — le véritable fondateur de la Franco monarchique et chrétienne, wie ihn französische Schriftsteller nennen.“

2. Für die Stellung Chlodovechs und der Franken zur christlichen Kirche. Bei der Verteilung der Beute nach dem Siege über Syagrius zeigte Chlodovech ein starkes Bemühen, sich dem Diener der christlichen Kirche gegenüber gefällig zu erweisen. Ob er eine Ahnung von der Bedeutung oder ein politisch klares Urteil über die Wichtigkeit dieser Kirche für